

**Zu unterstützende Angehörige von nicht wirtschaftlich Tätigen mit Einkommen**

Personen, die ausschließlich von nicht wirtschaftlich tätigen Familienangehörigen oder anderen nicht wirtschaftlich tätigen Personen, die zum gleichen Haushalt gehören, Mittel für ihren Lebensunterhalt beziehen. Hierzu zählen hauptsächlich nicht wirtschaftlich tätige Hausfrauen sowie die im Haushalt lebenden nicht wirtschaftlich tätigen Kinder.

**Personen ohne Angabe der Quellen des Lebensunterhalts**

Personen, die von Familienangehörigen oder anderen Personen unterstützt werden, mit denen sie nicht einen gemeinsamen Haushalt führen, bzw. Anstaltsinsassen, deren Lebensunterhalt aus Mitteln der Anstalt bestritten wird (bestimmte Insassen in Heimen der Sozialfürsorge, Insassen von psychiatrischen Anstalten usw.).

**Einkommensbezieher**

Personen, die entweder durch ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten bzw. ihren Lebensunterhalt nur durch Bezug von Rente (außer Waisen- bzw. Halbwaisenrente), Pension, Stipendium, Sozialfürsorgeunterstützung oder durch andere Einkommen (z. B. Miete, Pacht) bestreiten.

**Haupteinkommensbezieher**

Haushaltsmitglied, das überwiegend zum Lebensunterhalt des Haushalts beiträgt.

**Quellen des Lebensunterhalts****Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit**

Einkommen, das die wirtschaftlich Tätigen aus wirtschaftlicher Tätigkeit erhalten und das unmittelbar oder mittelbar auf der persönlichen Leistung beruht.

**Lehrlingsentgelt**

Auf der Grundlage tariflicher bzw. gesetzlicher Regelung im Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag festgelegtes Entgelt für Lehrlinge während der Berufsausbildung.

**Stipendium**

Regelmäßige finanzielle Zuwendung, die an Direktstudenten für die materielle Sicherstellung ihres persönlichen Studiums aus staatlichen oder betrieblichen Mitteln auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gezahlt wird.

**Sozialfürsorgeunterstützung**

Staatliche finanzielle Zuwendung, die an hilfsbedürftige Personen gezahlt wird, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre hilfsbedürftigen, unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht verdienen können, über kein verwertbares Vermögen verfügen und keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten.

**Rente**

Regelmäßige finanzielle Zuwendung, die an die Versicherten von der Sozialversicherung, von Betrieben oder von staatlichen Einrichtungen aus Versicherungsfonds, betrieblichen Fonds oder aus dem Staatshaushalt nach Eintritt des Versicherungs- bzw. Versorgungsfalles auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gezahlt wird.

**Arbeitspendler**

Wirtschaftlich tätige Personen, deren Wohnsitz und Arbeitsstätte nicht im selben Territorium (Gemeinde, Kreis, Bezirk) liegen. Es bleibt unberücksichtigt, ob die wirtschaftlich tätige Person täglich oder nicht täglich den Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte zurücklegt und wie groß dabei die Entfernung ist.

**Auspendler**

Wirtschaftlich tätige Person, die im Gerichtsgebiet wohnt, deren Arbeitsstätte jedoch außerhalb des Gerichtsgebiets liegt.

**Einpendler**

Wirtschaftlich tätige Person, die im Gerichtsgebiet arbeitet, deren Wohnsitz jedoch außerhalb des Gerichtsgebiets liegt.

**Nichtpendler**

Wirtschaftlich tätige Person, deren Wohnsitz und Arbeitsstätte im selben Gerichtsgebiet liegen.

**Privathaushalt****Einpersonenhaushalt**

In einer eigenen Wohnung oder als Nebenmieter (Untermieter) wohnende und allein wirtschaftende Person.

**Mehrpersonenhaushalt**

Haushalt von zwei oder mehr zusammen wohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen, die meist miteinander verwandt sind, sowie Haushalte, in denen miteinander verwandte oder fremde oder ausschließlich nicht miteinander verwandte Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften.

**Anstaltshaushalt**

Personengesamtheit, die unter besonderer Leitung eine vorübergehende oder ständige Wohn- und Pflegegemeinschaft bildet. In die Auswertung der Volkszählung wurden nur die Personen einbezogen, die am Zählungstichtag in dieser Anstalt ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hatten.

**Haushaltsgröße**

In die Ermittlung der Haushaltsgröße wurden bei der Volks- und Berufszählung alle diejenigen Haushaltsmitglieder einbezogen, die am Zählungstichtag im Haushalt ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hatten. Dazu gehören auch, entsprechend den melderechtlichen Bestimmungen, diejenigen Haushaltsmitglieder, die aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums zeitweilig an einem anderen Ort einen zweiten Wohnsitz (Nebenwohnung) hatten.

Die Ergebnisse der Wohnraum- und Gebäudezählung wurden im Statistischen Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1972 im Abschnitt VII. Bauwirtschaft, Seite 173 bis 178, und Abschnitt XVI. Verbrauch der Bevölkerung, Seite 366 und 367, veröffentlicht.